

 **Bundesministerium**
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

bmvrdj.gv.at

Verfassungsdienst
BMVRDJ - V (Verfassungsdienst)

An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien
Mit E-Mail:
begutachtung@bmbwf.gv.at

Mag. Lisa Hammer
Sachbearbeiterin
lisa.hammer@bmvrdj.gv.at
+43 1 521 52-302940
Museumstraße 7, 1070 Wien
E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl
an sektion.v@bmvrdj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: BMVRDJ-601.193/0001-V 2/2019

Ihr Zeichen: BMBWF-12.663/0001-II/3/2019

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Legistische und sprachliche Bemerkungen zum Gesetzesentwurf

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://bmvrdj.gv.at/legistik> hingewiesen, unter der insbesondere die [Legistischen Richtlinien 1990](#) (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert) zugänglich sind.

Zu Z 6 (§ 2 Abs. 5a):

Eine „sinngemäß“ (oder „entsprechende“) Anwendung anderer Rechtsvorschriften darf nicht angeordnet werden; es ist entweder uneingeschränkt auf die anderen Rechtsvorschriften in ihrer bestehenden Fassung zu verweisen oder aber anzugeben, mit welcher Maßgabe sie angewendet werden sollen (LRL 59).

Zu Z 7 (§ 8 Abs. 4):

In der Novellierungsanordnung sollte es „Dem § 8 Abs. 4“ lauten.

Zu Z 8 (§ 8 Abs. 5):

Entgegen der Formulierung der Novellierungsanordnung handelt es sich bei der anzufügen Wortfolge nicht um einen „Satz“.

Zu Z 9 (§ 16a Abs. 14):

Zwecks Präzisierung wird angeregt, in Z 3 letzter Satz vor dem Wort „Tage“ die Wortfolge „schulfrei erklärbaren“ einzufügen.

II. Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

Es darf auf das Redaktionsversehen „unterrichtsfreien Zeiten“ aufmerksam gemacht werden.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Es wird angeregt, in die Erläuterungen zu Z 6 (§ 2 Abs. 5a) den Hinweis aufzunehmen, dass diese Regelung va. für berufsbildende mittlere und höhere Schulen aufgrund der lehrplanmäßig vorgeschriebenen Pflichtpraktika relevant ist.

Zur Textgegenüberstellung:

In § 2 Abs. 5 fehlt in der vorgeschlagenen Fassung der vierte Satz der geltenden Fassung. Der vorletzte und der letzte Satz sind zur Gänze als unterschiedlich gekennzeichnet, obwohl sich die tatsächlichen Unterschiede auf wenige Worte beschränken. Nicht exakt ist auch der in § 8 Abs. 5 wirkte Unterschied gekennzeichnet.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

2. April 2019

Für den Bundesminister:

Dr. Gerhard HESSE

Elektronisch gefertigt

